

LEITUNGSWASSER - Ableitungsrohre am Grundstück - LW5123.18

Abweichend von Art. 2.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude, jedoch innerhalb des versicherten Grundstücks sind abweichend von Art. 2.12 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Police angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Police angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.